



53/9.92

53/2

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

27. Mai 1975

Nr. 3107

Die Einwohnergemeinde Horriwil unterbreitet dem Regierungsrat den speziellen Bebauungsplan "Bergacker" und die dazugehörenden Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

Horriwil besitzt über das ganze Gemeindegebiet einen rechtsgültigen allgemeinen Bebauungsplan (Zonenplan), welcher mit RRB Nr. 5978 vom 18. Februar 1964 genehmigt wurde.

Das Gebiet des speziellen Bebauungsplanes "Bergacker" umfasst den grössten Teil des noch unüberbauten Baulandes in Horriwil. Nach dem Zonenplan wird der "Bergacker" in eine I. und II. Etappe aufgeteilt. Diese Etappen werden im speziellen Bebauungsplan beibehalten. Ebenso wird die Aufteilung des Gebietes in W 1 $\frac{1}{2}$ und W 2 grundsätzlich nicht geändert. Die Ausnützung ist zonengemäss. Sie darf sowohl über das ganze Areal als auch über die einzelnen Gruppenabschnitte nicht überschritten werden. Der spezielle Bebauungsplan "Bergacker" besteht aus dem Gestaltungsplan und dem Baulinienplan.

Mögliche Neubauten sind im Gestaltungsplan dargestellt. Innerhalb von sogenannten Gruppenbaulinien können die Standorte der Bauten unter Wahrung der Grenzabstände verschoben werden. Die Sonderbauvorschriften legen u.a. die First- und Fassadenrichtung verbindlich fest.

Um eine gute Einfügung der Bauten in das Ortsbild und die Landschaft zu gewährleisten, werden detaillierte Vorschriften bezüglich der Fassaden- und Dachgestaltung, der Farbgebung sowie der Umgebungsgestaltung erlassen.

Die Ueberbauung bringt ortsbaulich und wohnhygienisch wesentliche Vorteile. Die Erschliessung ist gut konzipiert. Gegenüber dem Zonenplan werden folgende Änderungen angebracht:

Die Verkehrserschliessung erfolgt auf einer Ringstrasse durch das ganze Gebiet. Damit fällt die Strasse, welche südlich vom Restaurant Sonne in die Kantonsstrasse einmündet, weg. Die Erschliessung in die Tiefe erfolgt durch Stichstrassen mit grossen Wendeplätzen.

Die Fussgängerwege sind zum Teil von der Strasse getrennt.

Das ganze Areal wird im Zusammenhang mit der Güterzusammenlegung neu parzelliert.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 1. Februar bis (2. März 1975. Während der gesetzlichen Frist wurden 2 Einsprachen eingereicht. Auf die eine Einsprache konnte nicht eingegangen werden, da sie das laufende Güterzusammenlegungsverfahren betrifft und vom Gemeinderat nicht behandelt werden kann. Die zweite Einsprache wurde im Laufe der Verhandlungen zum Teil zurückgezogen. Die noch verbleibenden Einspruchepunkte lehnte der Gemeinderat ab. Die Einsprecherin reichte anschliessend Rekurs an die Gemeindeversammlung ein. Diese lehnte die Beschwerde vollumfänglich ab und genehmigte den Plan sowie die speziellen Bauvorschriften in der Versammlung vom 27. März 1975.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell ist folgende Bemerkung anzubringen:

Der Plan ist hinsichtlich der Zonenabgrenzung undeutlich. Die Grenze von der W 1 $\frac{1}{2}$ in die W 2 sowie diejenige von der 1. in die 2. Etappe sind deutlicher hervorzuheben.

Es wird

beschlossen:

1. Der spezielle Bebauungsplan "Bergacker" der Einwohnergemeinde Horriwil wird mit den dazugehörenden Sonderbauvorschriften genehmigt.

2. Die Gemeinde Horriwil wird verhalten, dem Amt für Raumplanung bis zum 31. Juli 1975 noch 4 bereinigte Pläne, von der Gemeindebehörde unterzeichnet, zuzustellen. Ein Exemplar soll auf Leinwand aufgezogen sein.
3. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit dem vorliegenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.--

Publikationskosten: Fr. 18.-- (Staatskanzlei Nr. 598) RE

Fr. 218.--

=====

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gygis

Bau-Departement (2) Ca

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Amt für Wasserwirtschaft (2)

Rechtsdienst des Bau-Departementes

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan und Sonderbau-
vorschriften

Kreisbauamt I, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plan und Sonderbauvor-
schriften (folgen später)

Amtschreiberei Kriegstetten, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plan und
Sonderbauvorschriften (folgen später)

Kant. Finanzverwaltung (2)

Sekretariat der Katasterschatzung (2)

Ammannamt der EG, 4511 Horriwil

Baukommission der EG, 4511 Horriwil, mit 1 gen. Plan und Sonder-
bauvorschriften (folgen später)

Ingenieurbüro R. Enggist, Rötistr. 22, 4500 Solothurn

Architekturbüro P. Altenburger, Alte Bernstr. 6, 4500 Solothurn

R. Dreier , Frank Buchserplatz, 4532 Feldbrunnen

Amtsblatt Publikation: Der spezielle Bebauungsplan "Bergacker" der Einwohnergemeinde Horriwil wird mit den dazugehörenden Sonderbauvorschriften genehmigt.